

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 19.04.2021

Drucksache Nr. **2021/080**
Federführung Fachbereich Planung,
Controlling,
Rechnungsabschluss
Sachbearbeiter Christine Eisele
Stand 12.04.2021
Aktenzeichen 913.69
Mitwirkung

Übertrag von Haushaltsermächtigungen von 2020 auf 2021

Beschlussvorschlag

- 1. Die Haushaltsermächtigungen werden gem. der beigefügten Anlage (Spalte: Vorschlag Haushaltsermächtigung) beschlossen.**
- 2. Durch notwendige Umbuchungen oder Verrechnungen können sich bis zur endgültigen Aufstellung der Jahresrechnung die Beträge der vorgelegten Haushaltsermächtigungen noch ändern. Die Verwaltung (Stadtkämmerei) wird ermächtigt, die Haushaltsermächtigungen entsprechend anzupassen.**

Sachdarstellung

Der Beschluss zur Übertragung der Haushaltsermächtigungen dient der Stadtkämmerei als Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Haushaltsermächtigungen sind Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die in das folgende Jahr übertragen werden.

Mit der Möglichkeit der Bildung von Haushaltsermächtigungen wird von dem Grundsatz der zeitlichen Bindung, wonach haushaltsrechtliche Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nur bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden können und danach neu veranschlagt werden müssen, abgewichen.

Zu beachten ist, dass (im Gegensatz zu den kameralen Haushaltsresten) die Liquidität des Folgejahres belastet wird. In der Doppik wird die Ermächtigung übertragen, aus nicht verbrauchten Planansätzen des Vorjahres, Auszahlungen zu leisten. Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass die Liquidität im Folgejahr vorhanden ist.

Für den Übertrag von Haushaltsermächtigungen gelten die Voraussetzungen des § 21 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO). Demnach können Haushaltsermächtigungen grundsätzlich nur im Finanzhaushalt übertragen werden. Ansätze

für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Haushaltsermächtigungen werden nur für bereits begonnene Baumaßnahmen und für den Erwerb von Fahrzeugen, soweit diese bereits bestellt, aber noch nicht geliefert wurden, gebildet.

Ansätze für Aufwendungen im Ergebnishaushalt können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Im Ergebnishaushalt wurden ausschließlich die Mittel der Schulbudgets für übertragbar erklärt. Die Restmittel wurden in voller Höhe übertragen.

Auf der Basis der kommunalrechtlichen Vorschriften wird vorgeschlagen, Haushaltsermächtigungen i. H. v. insgesamt **5.850.673,70 € (Anlage 1)** zu bilden.

Der Jahresabschluss 2020 ist in seiner Endfassung nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Nach § 95 Abs. 3 Nr. 3 GemO und § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO ist die Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen im Anhang als Anlage zum Jahresabschluss beizufügen.

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen wird nur im Kommunalhaushalt vorgenommen. Im Rechnungswesen der Eigenbetriebe wird der Mittelbedarf jährlich neu im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Auswirkungen auf das Klima

Nein

Ja, positiv

Ja, negativ

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich die aus Anlage 1 ersichtlichen Auswirkungen.

Anlagen

Anlage 1: Liste der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen 2020

